



Bürgerschützengilde Olfen 1682 e.V.

Satzung

(Stand: September 2017)

Christop Krursel, 1. Vorsitzener Harald Zingler, 2. Vorsitzender Daniel Sander, Geschäftsführer Everhard Maikötter, Kassierer			
--	--	--	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Name und Sitz der Gilde	3
§ 2 Zweck der Gilde	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Versicherungsschutz und Haftpflicht	5
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11 Vermögen der Gilde	5
§ 12 Organe der Gilde	6
§ 13 Generalversammlung	6
§ 14 geschäftsführender Vorstand	7
§ 15 erweiterter Vorstand	8
§ 16 Wahlen der Organe	8
§ 17 Kassenführung und Verwaltung. Vermögensführung und Verwaltung	9
§ 18 Kassenprüfung und Kassenprüfer	9
§ 19 Kompanien und Abteilungen	10
§ 20 Ehrenrat	10
§ 21 Auflösung der Gilde	11
§ 22 Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Bürgerschützengilde Olfen 1682 e.V.**“, nachstehend "Gilde" genannt.

Sitz der Gilde ist Olfen. Die Gilde ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen unter der Nr.

VR 0243 eingetragen.

§ 2 Zweck der Gilde

1. Der frühere Zweck (zum Zeitpunkt der Gründung) der Gilde war, die Gemeinde Olfen gegen feindliche Eindringlinge jeder Art und die heimische Bevölkerung vor Not und Gefahr zu schützen.
2. Der heutige Zweck der Gilde ist der freiwillige Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern aus Olfen und Umgebung zur Pflege des Brauchtums, des Heimatgedankens, des Schießsportes, der Jugendpflege und der zwischenmenschlichen Beziehungen unter allen Bürgerinnen und Bürgern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Brauchtums- u. Heimatpflege in Form von Volks-, Bürger- und Bürgerschützenfesten und durch sportliche Wettbewerbe in Form von Schießübungen verschiedenster Art.
3. Die Gilde ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gilde kann Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Westfälischen Schützenbundes (WSB), des Landessportbundes (LSB) und des westfälischen Heimatbundes werden. Die Satzungen und Ordnungen der angeschlossenen Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft in der Gilde zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen die Gilde als Mitglied angehört. Der Beitritt zu den vorgenannten Verbänden kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Gildensatzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Kompanie-, Abteilungs- oder geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteiles gilt als ausdrücklich, auch im Namen des anderen Elternteils, als erteilt.
3. Königinnen sind während ihrer Regentschaft automatisch Mitglied.
4. Die Beitrittserklärung gilt durch die Gilde als angenommen, wenn der betreffende Kompanie- Abteilungs- oder geschäftsführende Vorstand (beim Kompanie- u. Abteilungsvorstand nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand), keine schriftliche Ablehnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ausspricht.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können unter Einhaltung der Vorschriften der angeschlossenen Verbände und des geschäftsführenden Vorstandes an den Veranstaltungen, Wettbewerben etc. der Gilde teilnehmen.
2. Mitglieder besitzen nach Erreichen der Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht.
3. Für jugendliche Mitglieder gilt die Jugendordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
4. Die weiteren Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den von dem geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüssen und Verordnungen.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe der Gilde gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und das durch die Gilde in Nutzung genommene, gildenfremden Eigentum und die Einrichtungen sorgsam zu behandeln.
3. Gegenstände, die der Gilde gehören, sind über den 1. Geschäftsführer oder hierfür bestimmte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu inventarisieren und im Inventar- und Nachweisverzeichnis zu erfassen. Jeder Besitz gildeeigener Gegenstände ist vom Besitzer zu quittieren und bei Weitergabe oder Rückgabe entsprechend fortzuschreiben. Das Inventar- und Nachweisungsverzeichnis befindet sich beim 1. Geschäftsführer.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich (nach der Beitragsordnung) zu bezahlen.

§7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt. Änderungen treten in der Regel zum 1A. des nächsten Jahres (nach Beschlussfassung) in Kraft.
2. Bei besonderen Gründen (z.B. finanzielle Notlage der Gilde) ist eine frühere, aber keine rückwirkende Beitragserhöhung durch Beschluss der Generalversammlung zulässig.
3. Die Grundbeiträge richten sich ggf. nach den Empfehlungen der angeschlossenen Verbände. Sie sind jährlich zu überprüfen.
4. Beitragsstaffelungen nach Alter, Familienstand, Familienmitgliedschaft, Abteilung, Kompanie, usw. regelt die Beitragsordnung, die bei einer Änderung durch die Generalversammlung entsprechend zu aktualisieren ist.
5. Die Beiträge werden jährlich erhoben und im Bank-Einzugsermächtigungsverfahren bezahlt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag über die zugehörige Abteilung oder Kompanie, nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, eine andere Zahlungsart gewährt werden.

Bei künftig moderneren Zahlungsmöglichkeiten kann die Generalversammlung eine Umstellung auf ein neues System beschließen. Nebenkosten, wie Bank-Buchungsgebühren der einlösenden Bank und Mahnkosten etc., gehen zu Lasten des Mitgliedes.

6. Der Beitrag ist Anfang des Kalenderjahres fällig, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten.
7. Mitglieder, die im Laufe des Jahres aus der Gilde ausscheiden, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
8. Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten und mehr wird, nach erfolgloser Mahnung, die Mitgliedschaft, nach Rücksprache mit dem Vorstand der jeweiligen Kompanie bzw. Abteilung, durch den geschäftsführenden Vorstand fristlos gekündigt. Die Kündigung bewirkt nicht den Verzicht auf die Beitragsrückstände incl. zwischenzeitlich entstandener Mahnkosten.
9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei ab dem Folgejahr ihrer Ernennung.

§ 8 Versicherungsschutz und Haftung

1. Versicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschäden-, etc.- Versicherungen) werden vom geschäftsführenden Vorstand der Gilde, nach entsprechendem Vorstandsbeschluss, abgeschlossen. Die Gilde bzw. der Vorstand ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
2. Die Gilde haftet nur für Schäden, insoweit Versicherungsschutz besteht und der Schaden auch durch die Versicherungsgesellschaft reguliert wird. Die Mitglieder des Gildenvorstandes haften für evtl. von ihnen verschuldete Schäden aller Art, die im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit entstanden sind, in keiner Weise.
3. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken und Wertsachen besteht nicht.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden vom Gildenvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt.
2. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um die Gilde erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, fristlose Kündigung (nach § 7 Abs. 8) oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt wird, nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder 1. Geschäftsführer oder deren Vertreter, wirksam. Die Austrittserklärung ist eigenhändig, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, zu unterzeichnen.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Ein Beschluss auf Ausschluss kann nur nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters gefasst werden. Wenn das betreffende Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung zur Terminverhandlung ohne Entschuldigung zum Termin nicht erscheint und auch keine schriftliche Stellungnahme zu den gemachten Vorwürfen abgegeben hat, erklärt das Mitglied durch seine Passivität sein Einverständnis zu der dann getroffenen Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.

Gegen einen Ausschlussbescheid, der schriftlich zuzustellen ist, kann innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat, über den geschäftsführenden Vorstand, eingelegt werden. Ist Beschwerde eingelegt worden, so ruht, bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat, die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss ist bindend, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Ehrenratsmitglieder dem Ausschluss zustimmt.

Die Sätze zwei und drei dieses Abschnittes gelten entsprechend auch für die Verhandlungen und Entscheidungen des Ehrenrates.

Das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter kann nur selbst an Verhandlungen teilnehmen bzw. schriftliche Erklärungen abgeben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes der Gilde.

§ 11 Vermögen der Gilde

1. Das Vermögen der Gilde besteht aus dem Kassenbestand, dem Guthaben bei Kreditinstituten oder sonstigen Schuldnern, den der Gilde gehörenden Immobilien, den der Gilde gehörenden Ertrags-, Eigentums-, Vermögens-, Renten- und Besitzrechten.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gilde haftet ausschließlich das vorgenannte Gildevermögen.

§ 12 Organe der Gilde

1. Die Organe der Gilde sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt möglichst bis spätestens Ende September eines jeden Jahres zusammen. Vorher haben die Kompanien und Abteilungen ihre Hauptversammlung durchzuführen und den geschäftsführenden Vorstand dazu einzuladen. Über diese Hauptversammlungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die vom Kompanieführer/Abteilungsleiter und dem Protokollführer abzukeichnen sind und umgehend in Kopie dem geschäftsführenden Vorstand, über den Geschäftsführer, vorzulegen sind.

Die Hauptversammlungen der Kompanien und Abteilungen können auch in die Generalversammlung integriert werden.

Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen und Kompanien und das Stimmrecht ist in § 19 geregelt.

2. Alle zum Zeitpunkt der Generalversammlung bzw. Kompanie-/Abteilungsversammlung volljährigen, anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Nicht anwesende Mitglieder sind nicht (auch nicht durch Vollmacht oder durch schriftliche Mitteilung etc.) stimmberechtigt. Es ist zulässig, dass zur Wahl stehende Personen vor der Wahl schriftlich erklären, dass sie im Fall einer Wahl dieses Amt annehmen.

Das Stimmrecht bei der Jugendabteilungsversammlung regelt die Jugendordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

3. Jede Mitglieder-, Kompanie- und Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Versammlung eine Woche vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachungssysteme (z.B. Pressebericht), unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen wird.

4. Die Tagesordnung der Versammlung muss umfassen:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes (bei Generalversammlung)
- c) Jahresbericht der Abteilungs- /Kompanievorstände
- d) Kassenbericht
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen, sofern diese anstehen
- h) Anträge

5. Der Antrag auf Entlastung kann durch jedes Mitglied oder einen hierfür gewählten Versammlungsleiter oder durch den geschäftsführenden Vorstand (in der Regel durch den Vorsitzenden) gestellt werden. Die Entlastung ist durch einfache Stimmenmehrheit gegeben.

6. Eine außerordentliche Mitglieder-, Kompanie- oder Abteilungsversammlung wird einberufen:

- a) durch Beschluss des geschäftsführenden- bzw. Kompanie-/Abteilungs-Vorstandes
- b) wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

7. Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand, bei Kompanie- und Abteilungsversammlungen dem entsprechenden Vorstand, 3 Tage vor der stattfindenden Versammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

8. Die Beschlussfassung über Satzungen und deren Änderungen obliegt der Generalversammlung und bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Andere Beschlüsse (auch über die Höhe der Beiträge) werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

9. Abstimmungen in den Versammlungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche (geheime) Wähl oder Abstimmung beschließen.

10. Bei Stimmgleichheit, wobei Enthaltungen und ungültigen Stimmen nicht gewertet werden, wird eine Stichwahl durchgeführt. Hiernach entscheidet ggf. die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11. Bei Feststellung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

12. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, sofern das Mitglied selbst zu diesem Punkt noch nicht gesprochen hat. Ansonsten bestimmt der Versammlungsleiter über den Schluss der Debatte.

13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Kompanieführer / Abteilungsleiter bzw. dem 1. Vorsitzenden der Gilde zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) den Beisitzern
- h) den Fachwarten

2. Die Fachwarte sind nur für ihren Fachbereich handlungs- und stimmberechtigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, durch zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

4. Alle Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Über sämtliche Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf Mitglieder oder Außenstehende als Berater, ohne Stimmrecht, geladen werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die für den Ablauf der Organisation erforderlichen Verordnungen und Richtlinien zu erlassen oder zu ändern.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Ehrenvorsitzenden
 - b) die Staboffiziere (General, Oberst u. Major)
 - c) von den Abteilungs- u. Kompanievorständen der Abt./Kompanie-Leiter, Geschäftsführer, Kassierer
 - d) die amtierenden Königspaare
 - e) die gewählten Thronoffiziere
 - f) die aktionsbezogenen Fachwarte
2. Die aktionsbezogenen Fachwarte sind nur für ihre Fachbereiche handlungs- und stimmberechtigt.
3. Fachwarte können von der Kompanie-/Abteilungsversammlung und auch vom Kompanie-/Abteilungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt und eingesetzt werden.

§ 16 Wahlen der Organe

1. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden alle drei Jahre gewählt und zwar im Wechsel:
 - Jahr 1: 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Geschäftsführer, und die Hälfte der Beisitzer
 - Jahr 2: 1. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 2. Kassierer und die Hälfte der Beisitzer
 - Jahr 3: der erweiterte Vorstand (Offiziere etc. gem. § 15 Abs. 1 b, c, e)
2. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
3. Der ausscheidende Vorstand ist verpflichtet, seine(n) Nachfolger in die einzelnen Belange seiner Tätigkeit bzw. des Arbeitsstandes umfangreich einzuarbeiten. Diesbezügliche vorsätzliche Passivität ausscheidender Vorstandsmitglieder, durch die die Gilde einen materiellen oder ideellen Schaden erleidet, berechtigt die Gilde zur Geltendmachung von Schadensersatz, der ggf. auch im gerichtlichen Weg durchgesetzt werden kann.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe einer Legislaturperiode aus irgendwelchen Gründen aus, verliert es automatisch sein Stimmrecht. Eine Rückversetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann die freigewordene Position durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch besetzen.

6. Scheiden aus dem geschäftsführenden Vorstand nachstehende Personengruppen aus, sind durch eine außerordentliche Generalversammlung, die innerhalb von drei Monaten einzuberufen ist, Neuwahlen durchzuführen:

Gruppe 1:

erster Vorsitzender
zweiter Vorsitzender

Gruppe 2:

erster Vorsitzender oder
zweiter Vorsitzender
erster Geschäftsführer
erster Kassierer

Gruppe 3:

50 % und mehr des geschäftsführenden
Vorstandes durch Rücktritt

§ 17 Kassen- und Vermögensverwaltung.

1. Der 1. Kassierer ist allein verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kassenführung, hat hierüber Buch zu führen und dem 1. Vorsitzenden jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren.

3. Bankkonten und ähnliche Vermögens- und Schuldverhältnisse sind grundsätzlich nur auf den Namen des Vereins anzulegen. Die Einrichtung solcher Konten etc. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden und des 1. Kassierers. Verfügungen auf debitorischer Basis müssen durch den geschäftsführenden Vorstand vorher beschlossen werden und durch den 1. Vorsitzenden dem Kreditinstitut bzw. Kreditgeber schriftlich mitgeteilt werden.

4. Abhebungen und Zahlungen von Bankkonten oder aus dem Barvermögen sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen, sofern die Verfügungen nicht durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen wurden.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann dem 1. Kassierer und dem 1. Vorsitzenden Vollmacht erteilen, die mit dem laufenden Geschäftsbetrieb verbundenen Kosten (z.B. Versicherungsprämien, kleinere Anschaffungen, Kauf von Geschenken für Gratulationen, etc.) bis zu einem von ihm beschlossenen Betrag frei zu verfügen.

6. Einnahmen und Ausgaben erfolgen ansonsten auf Weisung des 1. Vorsitzenden, sofern nicht ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes dem entgegensteht.

7. Barmittel sind möglichst auf ein auf die Gilde ausgestelltes Bankkonto umgehend einzuzahlen.

8. Sonstige Vermögenswerte, wie Königsketten, Diademe, Archivunterlagen, Ausrüstungsgegenstände, Gewehre, etc., sind zu inventarisieren im Inventar und Nachweisverzeichnis, das vom 1. Geschäftsführer geführt wird und an vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Stellen sorgsam aufzubewahren sind.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Generalversammlung wählt, zusammen mit dem 1. Vorsitzenden, zwei Kassenprüfer für die Dauer einer Legislaturperiode des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wiederwahl eines dieser Kassenprüfer ist für die folgende Legislaturperiode zulässig. Danach ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich.

Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand der Gilde angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen, der Kassenführung sowie der Belege rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis durch Ihren Vermerk und ihre Unterschrift zu bestätigen. In der Generalversammlung haben die Kassenprüfer dementsprechend zu berichten.

3. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer dem geschäftsführenden Vorstand sofort Bericht erstatten über den 1. Vorsitzenden und den 1. Geschäftsführer.

§ 19 Kompanien und Abteilungen

1. Die Kompanien und Abteilungen wählen jeweils in ihrer Hauptversammlung ihren Vorstand. Bei Doppelmitgliedschaften ist das Mitglied in seiner jeweiligen Kompanie/Abteilung stimmberechtigt. Sollte sich bei einer Abstimmung der Verdacht ergeben, dass ein Mitglied pro oder kontra stimmt, um einer anderen Kompanie/Abteilung einen Vorteil oder Nachteil zu verschaffen, kann der Kompanie-/Abteilungsvorstand intern darüber abstimmen, nach Rücksprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, ob diesem Mitglied für diese Abstimmung sein Stimmrecht entzogen wird.

2. Die Kompanieführer und Abteilungsleiter werden von der Generalversammlung bestätigt. Sollte ein vorgeschlagener nicht bestätigt werden, beschließt die Kompanie oder Abteilung in der Generalversammlung, ob eine andere Person vorgeschlagen wird. Sollte keine Einigung getroffen werden, wird die von der Kompanie/Abteilung vorgeschlagene Person kommissarisch eingesetzt, sofern der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Die Wahlen werden nach § 13 dieser Satzung durchgeführt.

3. Der Aufbau der Abteilungen und Kompanien ist wie folgt:

- a) der Abteilungsleiter/Kompanieführer
- b) der Geschäftsführer
- c) der Kassierer
- d) die Offiziere und/oder Fachwarte

4. Der Vereins-Jugendausschuss (VJA) der Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins-Jugendtages (VJT). Der Vereins-Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag (VJT) und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Der VJA entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Alles andere regelt die Jugendordnung.

5. Die Kompanien und Abteilungen führen ihre Kassen selbständig.

6. Sämtliches in einer Kompanie oder Abteilung vorhandene Vermögen, ist Eigentum der Gilde.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern der Gilde, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

2. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung gewählt auf die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

3. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von den Mitgliedern des Ehrenrates gewählt.

4. Der Ehrenrat entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse gemäß § 10 Abs. 3.

5. Das Schiedsverfahren ist mit schriftlich begründetem Antrag über den geschäftsführenden Vorstand einzuleiten.

6. Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

7. Der Ehrenrat wird durch den 1. Vorsitzenden der Gilde oder seinen Stellvertreter einberufen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates durch Tod oder Rücktritt wird bei der nächsten Generalversammlung für die freigewordene Position ein neues Ehrenratsmitglied gewählt für die restliche Zeit der Legislaturperiode von 6 Jahren.

§ 21 Auflösung der Gilde

1. Die Auflösung der Gilde kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Alle Mitglieder der Gilde müssen hierzu schriftliche eingeladen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der Bürgerschützengilde Olfen 1682 e.V." stehen. •

2. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a) der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gilde schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Die Abwicklung bei einer Auflösung der Gilde ist zwei vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Liquidatoren zu übertragen und wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall ihres Zwecks, fällt das Vermögen der Gilde der Stadt Olfen für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 22 Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so ist die Satzung insgesamt trotzdem gültig. Der Rechtsunwirksame Teil ist dann bei der nächsten Generalversammlung abzuändern, so dass er die Forderung der Satzung erfüllt und damit rechtswirksam wird.

2. Die Generalversammlung vom 24. 03. 2012 hat die § 16 und 20 der bisherigen Satzung in der Fassung vom 25. November 1990 geändert.

3. Die Generalversammlung vom 25.03.2017 hat § 21 Abs. 5 der bisherigen Satzung in der Fassung in der Fassung vom 25. November 1990 geändert.